

Thomas Handschuhmacher

# „Volksgemeinschaft“ als Gegenstand sozialer Praktiken

Eine Untersuchung am Beispiel der NSDAP-Ortsgruppe Lohmar

Der Begriff „Volksgemeinschaft“ etikettiert ein Forschungskonzept, das in der historischen Forschung zum Nationalsozialismus seit einiger Zeit auf breite Resonanz stößt.<sup>1</sup> Im Kern geht es darum, insbesondere Loyalitätsbedingungen, Integrations- und Bindungskräfte des Nationalsozialismus in den Blick zu nehmen und die Verheißungen von Einheit und sozialer Gemeinschaft, die an die zeitgenössische Formel „Volksgemeinschaft“ geknüpft waren, für eine neue Perspektive auf die Gesellschaft des „Dritten Reiches“ fruchtbar zu machen. Bei genauerer Betrachtung lassen sich mit Ian Kershaw<sup>2</sup> drei Stoßrichtungen des Forschungsvorhabens unterscheiden, die erstens auf reale gesellschaftliche Veränderungen, zweitens auf die Grade von Zustimmung und Bindungswirkung sowie drittens auf die Ausgrenzungs- und Vernichtungspolitik des Regimes abheben. Gerade aufgrund des innovativen Anspruchs sowie der dezidierten Abkehr von den „Meistererzählungen“ über die NS-Zeit sehen sich Vertreter des For-

<sup>1</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Frank Bajohr/Michael Wildt (Hg.), *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt 2009; Michael Wildt, *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der Deutschen Provinz 1919 bis 1939*, Hamburg 2007. Zuletzt erschienen: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hg.), *„Volksgemeinschaft“. Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“? Propaganda und Selbstmobilisierung im NS-Staat*, Paderborn u. a. 2012; Dietmar von Reeken/Lars Amenda (Hg.), *„Volksgemeinschaft“ als soziale Praxis. Neue Forschungen zur NS-Gesellschaft vor Ort*, Paderborn u. a. 2013. Weitere Veröffentlichungen des niedersächsischen Forschungskollegs „Nationalsozialistische ‚Volksgemeinschaft‘? Soziale Konstruktion, gesellschaftliche Wirkungsmacht und Erinnerung vor Ort“ sind bereits angekündigt.

<sup>2</sup> Vgl. Ian Kershaw, „Volksgemeinschaft“. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 59 (2011), S. 1–17. Dieser Aufsatz zieht eine grundlegende Forschungsbilanz und stellt Chancen wie Defizite des Konzepts einander gegenüber.

schungsprogramms jedoch mit teils ebenso fundamentaler wie scharfer Kritik konfrontiert.<sup>3</sup> In ihrer Form ist die vorgetragene Kritik gewiss meist nicht angemessen, allerdings verweist sie auf die Notwendigkeit, Schwächen und Grenzen des „Volksgemeinschafts“-Konzepts zu reflektieren und präzise zu benennen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei „Volksgemeinschaft“ um eine nationalsozialistische Propagandaformel handelt, die zudem vergleichsweise deutungs Offen war und in vielerlei Hinsicht semantisch gefüllt wurde. Dem Historiker ist demnach aufgetragen, den Begriff zuallererst in einen Terminus wissenschaftlicher Analyse zu transformieren.<sup>4</sup>

In diesem Beitrag wird es darum gehen, den berechtigten begrifflich-methodischen Einwänden gerecht zu werden und das Konzept „Volksgemeinschaft“ zugleich für weitergehende Analysen nutzbar zu machen. Einen anregenden Vorschlag hierzu unterbreitet Michael Wildt,<sup>5</sup> der dafür plädiert, „Volksgemeinschaft“ nicht als simple Projektionsfläche für die Empfindungen, Motive und Hoffnungen der Zeitgenossen, geschweige denn als die gesellschaftliche Realität des „Dritten Reiches“ zu begreifen, sondern praxeologisch zu untersuchen. Eine derartige Studie findet ihren theoretischen Ursprung insbesondere bei Pierre Bourdieu,<sup>6</sup> der in seinen Arbeiten gegen die dichotome Gegenüberstellung von Subjekt und Objekt, Handlung und Struktur argumentiert. Demgegenüber entwirft er ein Sozialmodell strukturierter und strukturierender Praktiken, das die Reproduktion ‚objektiver‘ Strukturen und die modifizierende Handlungsmacht der Akteure gleichermaßen berücksichtigt. Diese Überlegungen bilden auch die theoretische Grundlage für das alltagsgeschichtliche Konzept Alf Lütkes,<sup>7</sup> der eine wesentliche Aufgabe darin sieht, die „Wechselbeziehung von ‚objektiven‘ Lebenslagen und ‚subjek-

<sup>3</sup> So etwa bei: Hans Mommsen, Amoklauf der „Volksgemeinschaft“? Kritische Anmerkungen zu Michael Wildts Grundkurs zur Geschichte des Nationalsozialismus, in: *Neue Politische Literatur* 53 (2008), S. 15–20; Heinrich August Winkler, Vom Mythos der Volksgemeinschaft, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 17 (1977), S. 484–490.

<sup>4</sup> Zu diesem und weiteren Kritikpunkten vgl. Kershaw, *Volksgemeinschaft* (wie Anm. 2).

<sup>5</sup> Vgl. Michael Wildt, „Volksgemeinschaft“. Eine Antwort auf Ian Kershaw, in: *Zeithistorische Forschungen* 8 (2011), S. 102–109.

<sup>6</sup> Wichtig für die Theorie der Praxis sind vor allem: Pierre Bourdieu, *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft*, Frankfurt 2009; ders., *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt 1987. Hilfreiche Interpretationsansätze liefert: Michael Meier, *Bourdieu's Theorie der Praxis – eine „Theorie sozialer Praktiken“?*, in: Karl H. Hörning/Julia Reuter (Hg.), *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld 2004, S. 55–69.

<sup>7</sup> Vgl. Alf Lütke, *Einleitung: Was ist und wer treibt Alltagsgeschichte?*, in: ders. (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt 1989, S. 9–47; ders., *Einleitung*, in: ders. (Hg.), *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus*, Hamburg 1993, S. 9–22.

tivem<sup>8</sup> Wahrnehmen und Handeln“ zu reflektieren. Lüdtkke fordert, historische Akteure nicht als autonome Individuen zu betrachten, da sie stets an gesellschaftliche Normen, Werte und Deutungsmuster gebunden seien. Deshalb schlägt er vor, Prozesse der „Aneignung“ zu untersuchen, in deren Verlauf soziale Handlungsbedingungen aufgenommen, umgesetzt und auch umgedeutet würden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es anregend, auch die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ nicht bloß als utopische Zukunftsvision, geschweige denn soziale Realität zu betrachten, sondern nach den sozialen Praktiken ihrer Herstellung zu fragen. „Volksgemeinschaft“ erscheint dann nämlich nicht mehr als ein am Reißbrett entworfenes Konglomerat verschiedener Normvorstellungen und wird nicht gleichgesetzt mit der NS-Gesellschaft. Vielmehr geht es um die Umsetzung dieser Normen und Werte, die in alltäglichen Praktiken sichtbar wird. Welche Bedeutung hatte „Volksgemeinschaft“ als Set abstrakter Wert- und Normvorstellungen für das konkrete Handeln der Akteure? Wie manifestierten sich „volksgemeinschaftliche“ Normen in sozialen Praktiken und wie wurden die Grenzen zwischen „Volksgenossen“ und „Gemeinschaftsfremden“ in bestimmten Konstellationen gezogen? Welche Akteure waren maßgeblich an solchen Grenzziehungen beteiligt? Vor allem in der Untersuchung dieser Fragen und der Betrachtung solcher Prozesse, in deren Verlauf soziale Normen ausgehandelt und gesellschaftliche Grenzen permanent neu vermessen wurden, besteht der Nutzen einer Betrachtung von „Volksgemeinschaft“ als sozialer Praxis, die hier angestrebt wird.

Im vorliegenden Beitrag wird dieser Forschungsansatz für eine lokalgeschichtliche Untersuchung sozialer Praktiken im Gebiet der NSDAP-Ortsgruppe Lohmar genutzt. Der lokale Zuschnitt dieses „Hoheitsgebietes“ macht die Ortsgruppe für die angestrebte Studie zu einem interessanten Gegenstand, lassen sich doch für einen konkreten, eingrenzbaeren Sozialraum Prozesse der „Aneignung“ in den Blick nehmen, in deren Verlauf die an die nationalsozialistische Vision von „Volksgemeinschaft“ geknüpften Wert- und Normvorstellungen<sup>9</sup> umgesetzt,

<sup>8</sup> Lüdtkke, Alltagsgeschichte (wie Anm. 7), S. 28.

<sup>9</sup> Als Werte werden im Folgenden „verhaltensleitende Codes“ und „Regulative“ des Sozialen verstanden, die Leitideale und soziale Handlungsräume schaffen; Max Sebastián Hering Torres, Soziale Wertesysteme, in: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 12, Stuttgart/Weimar 2010, S. 256–263, hier: S. 256f. Normen werden als „situationsbezogene Spezifizierungen“ dieser Werte aufgefasst, die „Orientierungsmuster“ bereitstellen und auf diese Weise soziales Verhalten präfigurieren wie regulieren; Siegfried Lamnek, Norm, in: Günter Endruweit/Gisela Trommsdorff (Hg.), Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 2002, S. 386–389, Zit. S. 388. Ausführlicher zum Begriff „Volksgemeinschaft“ sowie zu den hieran geknüpften Wert- und Normvorstellungen vor allem: Franz Janka, Die braune Gesellschaft. Ein Volk wird formatiert, Stuttgart 1997; Norbert Götz, Ungleiche Geschwister. Die Konstruktion von nationalsozialistischer Volksgemeinschaft und schwedischem Volksheim, Baden-Baden 2001.

gedeutet und durch alltägliche Praktiken in das Bewusstsein der Zeitgenossen gerückt wurden. Eine Untersuchung der Ortsgruppe Lohmar lässt sich außerdem auf vergleichsweise breiter Materialgrundlage durchführen, stehen im Lohmarer Stadtarchiv doch nicht nur Akten der Stadtverwaltung zur Verfügung, sondern auch Unterlagen des Ortsgruppenleiters.<sup>10</sup>

Bevor die sozialen Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ im Gebiet der Ortsgruppe Lohmar empirisch untersucht werden können (Kapitel 2), gilt es zunächst Organisation und Aufgabengebiet einer NSDAP-Ortsgruppe zu umreißen sowie einige lokalspezifische Bedingungen vorzustellen (Kapitel 1).

## 1. Die NSDAP-Ortsgruppe Lohmar

Bereits seit Mitte der 1920er Jahre begannen in der NSDAP organisatorische Anpassungen zu greifen, welche die Partei unter dem Schlagwort des „Führerprinzips“ sukzessive auf die Person Hitlers ausrichteten und eine hierarchisch gegliederte Struktur von Parteiorganisationen und „Hoheitsgebieten“ entstehen ließen. Die Ortsgruppe nahm als solches „Hoheitsgebiet“ innerhalb der parteiinternen Hierarchie eine mittlere Stellung unterhalb der NSDAP-Gaue und -Kreise sowie oberhalb der Zellen und Blocks ein.<sup>11</sup> Zugleich bildete sie die kleinste organisatorische Einheit der Partei mit eigener Verwaltung und war räumlich in der Regel mit einem Stadtteil, Dorf oder einer Mehrzahl dörflicher Siedlungen gleichgesetzt. So bestand auch die Lohmarer Ortsgruppe seit 1933 aus den fünf Zellen Lohmar (I), Altenrath (II), Donrath-Schneiderhöhe (III), Breidt-Halberg-Ellhausen (IV) und Birk-Algert-Inger (V), die jeweils in vier bis acht Blocks von 40 bis 60 Haushalten unterteilt waren.<sup>12</sup>

An der Spitze der Ortsgruppe stand von 1933 bis zu seiner Einberufung zum Heeresdienst im März 1943 der Kaufmann F. P., der seit August 1932 die Zelle Lohmar geleitet hatte.<sup>13</sup> Als Ortsgruppenleiter stellte er die zentrale Figur inner-

<sup>10</sup> Die Akten der Stadtverwaltung finden sich in Bestand II, die Hinterlassenschaften des Ortsgruppenleiters sind im Bestand A zusammengetragen.

<sup>11</sup> Für die Geschichte der NSDAP-Ortsgruppen ist immer noch paradigmatisch: Carl-Wilhelm Reibel, *Das Fundament der Diktatur. Die NSDAP-Ortsgruppen 1932–1945*, Paderborn u. a. 2002. Die NSDAP-Funktionsträger untersucht Phillip Wegehaupt, *Funktionäre und Funktionselemente der NSDAP. Vom Blockleiter zum Gauleiter*, in: Wolfgang Benz (Hg.), *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder*, Frankfurt 2009, S. 39–59.

<sup>12</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 18: Übersicht der Zellen und Blocks, o. D. Kleinste Ortschaften werden aus Darstellungsgründen hier nicht genannt.

<sup>13</sup> So seine eigene Darstellung: Stadtarchiv Lohmar, A 20 (wie Anm. 15). Wer die Ortsgruppe ab April 1943 leitete, geht aus den überlieferten Beständen nicht hervor.

halb der lokalen Parteiorganisation dar, war er doch als ehrenamtlicher „Hoheits-träger“ der NSDAP nicht nur für die „weltanschauliche und politische Führung“<sup>14</sup> sowie Repräsentation der Partei innerhalb des gesamten Ortsgruppengebietes zuständig, sondern wurden ihm zugleich Privilegien und umfassende Einflussmöglichkeiten zuteil. Auf den unteren Dienstebenen vermittelten die fünf Zellenleiter zwischen dem Ortsgruppenleiter und den ihnen unterstellten Blockleitern, die engen Kontakt zu den „Volksgenossen“ ihres „Hoheitsgebietes“ unterhalten und dort zu „Aushängeschildern der Partei“ avancieren sollten.<sup>15</sup>

Wie die Parteiorganisation wandelten sich nach der Machtübernahme auch Rolle und Funktion der lokalen Parteifunktionäre. Während in der Zeit der „Bewegungsphase“ vor allem Wahlkampf und Mitgliederwerbung konstitutiv für das Aufgabengebiet<sup>16</sup> waren, stand nach 1933 insbesondere die „Betreuung“ der „Volksgenossen“ im Zentrum der lokalen Parteiarbeit. „Betreuung“ definierte Hitler auf dem Reichsparteitag 1935 als „Erziehung und Überwachung“<sup>17</sup> und beschrieb damit das eherne Spannungsverhältnis zwischen Zustimmung und Zwang, Integration und Repression, welches das Aufgabenfeld der Parteifunktionäre am Ort prägte. Konkret gemeint waren neben öffentlichen Inszenierungen vor allem sozialpopulistische Integrationsmaßnahmen wie auch Mechanismen sozialer Kontrolle, welche die nationalsozialistische „Volksgemeinschafts“-Idee „an der Basis“<sup>18</sup> realisieren sollten. Diese drei wesentlichen Momente der lokalen Parteiaktivität werden im Folgenden als Dimensionen sozialer Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ verstanden und der anschließenden Untersuchung zugrunde gelegt. Um diese Praktiken für das Gebiet der Ortsgruppe Lohmar analysieren zu können, gilt es allerdings zunächst den Blick für die lokalen Bedingungen dieses Prozesses zu schärfen.

Das Gebiet der Ortsgruppe Lohmar umfasste nämlich keinen dichten Siedlungsraum, sondern war vielmehr untergliedert in eine Vielzahl kleiner, dünn

<sup>14</sup> Reibel, *Fundament* (wie Anm. 11), S. 89.

<sup>15</sup> Vgl. Wegehaupt, *Funktionäre* (wie Anm. 11), S. 44–49, Zit. S. 43; Reibel, *Fundament* (wie Anm. 11), S. 88–99; Armin Nolzen, *Inklusion und Exklusion im Dritten Reich. Das Beispiel NSDAP*, in: Bajohr/Wildt, *Volksgemeinschaft* (wie Anm. 1), S. 60–77, hier: S. 64–65.

<sup>16</sup> Hierzu ausführlich: Reibel, *Fundament* (wie Anm. 11), S. 271–381; Armin Nolzen, *Funktionäre in einer faschistischen Partei. Die Kreisleiter der NSDAP*, in: Till Kössler/Helke Stadtland (Hg.), *Vom Funktionieren der Funktionäre. Politische Interessenvertretung und gesellschaftliche Integration in Deutschland nach 1933*, Essen 2004, S. 37–75, hier: S. 62–69; Detlef Schmiechen-Ackermann, *Utopie und Realität der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“*. Das Verhalten der Bevölkerung zwischen Selbstmobilisierung, Anpassungsdruck und wirksamen Kontrollmechanismen, in: Manuel Becker (Hg.), *Der Umgang des Dritten Reiches mit den Feinden des Regimes*, Münster 2010, S. 43–55.

<sup>17</sup> Zit. nach Reibel, *Fundament* (wie Anm. 11), S. 272.

<sup>18</sup> Ebd.

besiedelter Ortschaften und Dörfer, von denen Lohmar mit einer Einwohnerzahl von 1.848 im Jahr 1939 die weitaus höchste Bevölkerungsdichte aufwies – zum selben Zeitpunkt betrug die Einwohnerzahl im gesamten Ortsgruppengebiet 4.211.<sup>19</sup> Diese Bedingungen ländlicher Kleinräumigkeit schufen bestimmte Voraussetzungen, die im Zuge der vorliegenden Untersuchung sozialer Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ zu berücksichtigen sind.<sup>20</sup> Zunächst ist für die Ortschaften der Lohmarer Ortsgruppe vorzusetzen, dass sich diese sozialen Praktiken in einer Konfiguration von Kleinräumigkeit, erhöhter Sichtbarkeit und Face-to-face-Interaktion vollzogen, die einen starken Informationsfluss unter den Bewohnern der einzelnen Ortschaften gewährleistete und Anonymität weitgehend nicht zuließ. Diese Konstellation legt die Annahme lokaler Loyalitätsbedingungen und Disziplinierungsmechanismen nahe, an welche die Nationalsozialisten nicht bruchlos anknüpfen konnten, sondern die zugleich Beharrungskräfte gegen die Werte und Normen von „Volksgemeinschaft“ stärkten.

Derlei Bindungskräfte äußerten sich nicht nur in nachbarschaftlicher wie familiärer Loyalität und Verbundenheit. Sie fanden ferner ihre personalisierte Entsprechung in den verschiedenen lokalen Autoritäten, die für dörfliche Gemeinschaften konstitutiv waren und politische, ökonomische sowie geistig-moralische Führungsrollen einnahmen. Auf politisch-administrativer Ebene sind für Lohmar zwar keine Konflikte zwischen lokalen Beharrungskräften und nationalsozialistischer „Volksgemeinschafts“-Politik in Rechnung zu stellen, da Partei und Verwaltung durch Personalunion miteinander verzahnt waren. So wurde der Ortsgruppenleiter im Juni 1933 zum kommissarischen und mit Wirkung vom 5. Januar 1935 zum hauptamtlichen Bürgermeister des Amtes Lohmar ernannt.<sup>21</sup> Sehr wohl jedoch sind Spannungsmomente zwischen Parteifunktionären und den wirtschaftlichen Autoritäten der Ortschaften zu berücksichtigen. Im Lohmarer Amtsbezirk existierten zwar weitgehend kleinere und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, um die Wende zum 20. Jahrhundert siedelten sich jedoch auch mehrere Firmen des verarbeitenden Gewerbes an, von denen die Gravieranstalt und Armaturenfab-

<sup>19</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-1210.

<sup>20</sup> Den anschließenden Überlegungen liegen die folgenden lokalgeschichtlichen Studien zugrunde: Wolfram Pyta, *Dorfgemeinschaft und Parteipolitik 1918–1933. Die Verschränkung von Milieu und Parteien in den protestantischen Landgebieten Deutschlands in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1996; Werner Freitag, *Spence 1900–1950. Lebenswelten in einer ländlich-industriellen Dorfgesellschaft*, Bielefeld 1988; Caroline Wagner, *Die NSDAP auf dem Dorf. Eine Sozialgeschichte der NS-Machtergreifung in Lippe*, Münster 1998.

<sup>21</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-302, II-303. Der Amtsbezirk Lohmar umfasste neben dem Gebiet der Ortsgruppe zusätzlich die Gemeinde Wahlscheid, welche der Ortsgruppe Troisdorf zugeordnet war.



brik F. als Zulieferbetrieb der Rüstungsindustrie während des „Dritten Reiches“ die größte Bedeutung erlangte.<sup>22</sup>

Die herausgehobene Stellung geistig-moralischer Autoritäten lässt sich an den Ergebnissen der Reichstagswahlen ablesen, welche die Zuordnung des Lohmarer Ortsgruppengebietes zum katholischen Milieu nahelegen.<sup>23</sup> Das katholische Sozialmilieu kennzeichnen starke Integrations- und Bindungskräfte katholischer Riten, Glaubens- und Moralvorstellungen, die ihre Personalisierung in den ortsansässigen Pfarrern und Lehrern fanden und zudem den nationalsozialistischen Vorstellungen von „Volksgemeinschaft“ als immanenter, leistungsbezogener Ordnung entgegenstanden.<sup>24</sup>

Aus den genannten lokalen Bedingungen lassen sich zwei wesentliche Konfigurationen ableiten, die der folgenden empirischen Untersuchung zugrunde gelegt werden. Erstens sind die Prozesse der Aneignung und Deutung „volksgemeinschaftlicher“ Normvorstellungen nicht als reproduktives „top-down“-Phänomen zu analysieren, sondern vielmehr als dynamische Aushandlungsprozesse am Ort zu begreifen, in deren Verlauf das NS-Konzept von „Volksgemeinschaft“ unter Beteiligung der Parteifunktionäre und Amtsträger sowie der Bevölkerung gleichermaßen aktualisiert wurde. Und zweitens vollzogen sich diese Prozesse in Konkurrenz und Spannung zu spezifischen lokalen Beharrungskräften, welche die Aneignung, Deutung und Aushandlung „volksgemeinschaftlicher“ Normen und Werte beeinflussten. Hierbei fallen mit Blick auf die Ortsgruppe Lohmar insbesondere lokale Disziplinierungs- und Loyalitätsbedingungen, deren Personalisierung in den verschiedenen dörflichen Autoritäten sowie die Integrations- und Bindungskraft religiöser Normen und Moralvorstellungen ins Gewicht.

<sup>22</sup> So ein Zeitzeuge: Peter Kemmerich, *Meine Heimatgemeinde Lohmar um und nach 1900*, Lohmar 1976, S. 68.

<sup>23</sup> Zu den Wahlergebnissen: Wahlergebnisse der Städte, Bürgermeistereien und Ämter im Gebiet der heutigen Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises. Reichstag 1877, 1919, 1920, 1933 – Bundestag 1949 – Landtag NW 1947. Zusammengestellt von Manfred van Rey und Herbert Weffer, Siegburg 1978. Grundlegend zum Konzept des „sozialmoralischen Milieus“: M. Rainer Lepsius, *Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesellschaft*, in: ders., *Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze*, Göttingen 1993, S. 25–50. Zum katholischen Milieu im Folgenden: Günter Plum, *Gesellschaftsstruktur und politisches Bewußtsein in einer katholischen Region 1928–1933. Untersuchung am Beispiel des Regierungsbezirks Aachen*, Stuttgart 1972; Wagner, *NSDAP* (wie Anm. 20), S. 192–215.

<sup>24</sup> Zu diesem Spannungsverhältnis: Manfred Gailus/Armin Nolzen, *Einleitung. Viele konkurrierende Gläubigkeiten – aber eine „Volksgemeinschaft“?*, in: dies. (Hg.), *Zerstrittene „Volksgemeinschaft“*. Glaube, Konfession und Religion im Nationalsozialismus, Göttingen 2011, S. 7–33.

## 2. Soziale Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“

### 2.1 *Inszenierung*

Ein wesentliches Element der NS-Politik bestand in propagandistischer Inszenierung der nationalsozialistischen Vision eines „neuen Deutschlands“, die sich auch für die Ortsgruppe Lohmar anhand staatlich-öffentlicher wie auch parteiexklusiver Festveranstaltungen nachweisen lässt.<sup>25</sup> So fanden regelmäßig Feiern zur Reichsgründung und Machtübernahme, zum „Heldengedenktag“, zu „Führers Geburtstag“ und dem „Tag der nationalen Arbeit“ sowie zur „Sonnenwendfeier“ und dem anschließenden „Tag des deutschen Volkstums“ statt. Hinzu kamen in den ersten Jahren des „Dritten Reiches“ Gedenktage zum „Versailler Friedensdiktat“ und zum „Sieg gegen die Türken vor Wien“ – ein jährliches Erntedankfest konnte in Lohmar der Überlieferung zufolge jedoch nicht etabliert werden.<sup>26</sup> Neben diesen staatlich-öffentlichen Veranstaltungen standen Parteifeiern wie der „Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung“, lokale Parteitage, Hauptversammlungen und Kameradschaftsabende der NSDAP.

Beide Veranstaltungstypen lassen sich als Instrumente deuten, welche die nationalsozialistische Idee von „Volksgemeinschaft“ im lokalen Kontext aktualisierten und sinnlich erfahrbar machten. So richteten sich insbesondere die staatlichen Feiern an die gesamte Gemeinschaft von „Volksgenossen“, die sich durch die Teilnahme von Partei, Gliederungen und Verbänden, Betriebszellenorganisationen sowie Ortsvereinen symbolisch repräsentiert fanden. In einem Marsch durch die Ortschaften der Ortsgruppe besetzten diese Abordnungen hierbei symbolisch den öffentlichen Raum, führten die nationalsozialistische Vision von „Volksgemeinschaft“ vor und luden die Bevölkerung ein, ihren Weg in ein „neues Deutschland“ mitzugehen. Die mitgeführten Fahnen sowie der festliche Schmuck aller Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude mit Reichs- sowie Hakenkreuzfahnen sorgten für eine zusätzliche Aufladung der Szenerie, die den Eindruck einer homogenen Gemeinschaft bekräftigte. Zum „Tag der nationalen Arbeit“ am 1. Mai fand auf dem Lohmarer Schulhof zudem jährlich ein von der NSDAP organisiertes „Volksfest“ statt, das nach dem Aufstellen des Maibaumes

<sup>25</sup> So in der Chronik der Katholischen Schule zu Lohmar in: Stadtarchiv Lohmar, II-1420b; und in den folgenden Akten: Stadtarchiv Lohmar, A 26, A 27, A 35, A 60. Mit nationalsozialistischen Feiern – insbesondere aus lokalgeschichtlicher Perspektive – befassen sich die Beiträge in: Werner Freitag (Hg.), *Das Dritte Reich im Fest. Führermythos, Feierlaune und Verweigerung in Westfalen 1933–1945*, Bielefeld 1997, denen dieser Abschnitt wertvolle Anregungen verdankt.

<sup>26</sup> Es blieb bei einem Versuch 1938: Stadtarchiv Lohmar, A 43: Programm Erntedankfest 1938.



in Gesang, Tanz, „Volks- und Kinderbelustigung“ übergang,<sup>27</sup> mithin die emotionale Bindung der Lohmarer „Volksgemeinschaft“ stärken sollte.

Neben den Aufmärschen, Paraden und Volksfesten waren öffentliche Kundgebungen ein ebenso wesentlicher Bestandteil der Festkultur im „Dritten Reich“ – und damit auch in der Ortsgruppe Lohmar. Im Zentrum standen hierbei neben den Ansprachen des Ortsgruppenleiters zwei wesentliche Aspekte. Musikalische Beiträge und gemeinsame Lieder sorgten erstens nicht nur für einen feierlichen Rahmen der Veranstaltung, sondern dienten außerdem der emotionalen Bindung, stärkten das Gemeinschaftsgefühl und schufen Potenziale zur Identifikation mit der „Volksgemeinschaft“. Daneben zielten die feierlichen Kundgebungen zweitens darauf ab, die Symbiose von „Führer“ und „Volksgemeinschaft“ in Szene zu setzen. So wurde nicht nur zum „Führergeburtstag“, sondern an sämtlichen Festtagen die Rundfunkübertragung der Rede Hitlers eingespielt, in der sich der „Führer“ an die „Volksgemeinschaft“ wandte. Überdies schlossen die Kundgebungen mit dem akklamatorischen „Sieg Heil“, das die „Volksgenossen“ auf die in der Gestalt des „Führers“ personalisierten Normen und Werte von „Volksgemeinschaft“ einschwor.<sup>28</sup>

Das nationalsozialistische Verständnis von „Volksgemeinschaft“ schrieb allerdings vor, dass nur diejenigen an der symbolischen Selbstvergewisserung der „Volksgemeinschaft“ teilhaben sollten, die auch den nationalsozialistischen Vorstellungen von Blut, Rasse, Willen, Gesinnung und Leistung entsprachen. Dieser Grundsatz schuf ein Problem insbesondere für die Feier des „Heldengedenktages“, zielte dieser doch nicht nur auf die Gefallenen des Ersten Weltkrieges, sondern auch auf Kriegsinvaliden und zivile Kriegsoffer, die das Idealbild des vitalen und leistungsstarken „Volksgenossen“ nicht verkörperten. Die Nationalsozialisten suchten dieses Dilemma durch eine spezifische Semantik aufzulösen, die zwischen Körperbehinderung und erblich bedingter Minderwertigkeit unterschied.<sup>29</sup> Folglich waren die überlebenden Kriegsoffer als „Körperbehinderte“ symbolisch in die „Volksgemeinschaft“ zu integrieren und erfuhren während des „Heldengedenktages“ eine besondere Wertschätzung ihrer Leistung und Opferbereitschaft. In Lohmar erhielten sie eine gesonderte Einladung durch die Partei und nahmen während der Kundgebung einen „Ehrenplatz“ ein – für „Körperbehinderte“

<sup>27</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-1420b: Schulchronik (wie Anm. 25).

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Hierzu: Wolfgang Ayass, „Demnach ist zum Beispiel asozial...“. Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Nicole Kramer/Armin Nolzen (Hg.), Ungleichheiten im „Dritten Reich“. Semantiken, Praktiken, Erfahrungen, Göttingen 2012, S. 69–89, hier: S. 79–80.

wurde eine Sitzgelegenheit geschaffen.<sup>30</sup> Deutlich macht diese Vorgehensweise zweierlei. Erstens entschieden grundsätzlich die Parteifunktionäre am Ort, wer symbolisch in die „Volksgemeinschaft“ integriert werden und wer bei öffentlichen Veranstaltungen sowie Inszenierungen abseits stehen sollte. Geknüpft waren solche Entscheidungen zweitens häufig an dichotome Semantiken, welche die In- und Exklusionspraktiken durch ihre performative Kraft strukturierten.

Das NS-Konzept von „Volksgemeinschaft“ sah neben der Ausgrenzung von rassistisch minderwertigen oder sozial devianten Personen auch eine leistungsbezogene innere Strukturierung der Gemeinschaft von „Volksgenossen“ vor, welche die Feiern und Gedenkveranstaltungen ebenfalls abbildeten. So waren die Funktionäre des Lohmarer Parteiapparates verpflichtet, an Feiertagen und bei Partei- oder Gedenkveranstaltungen „in tadelloser Uniform“<sup>31</sup> zu erscheinen, die sie als Parteimitglieder markierte und von der Menge der „Volksgenossen“ abhob. Die Reihenfolge innerhalb der Umzüge und Paraden verstärkte diese symbolische Distinktion und Inszenierung einer leistungsorientierten Gesellschaftshierarchie zusätzlich, führten doch die Angehörigen des Parteiapparates die Aufmärsche an, während die Vertreter der Ortsvereine sie abschlossen.<sup>32</sup> Ferner zeigte sich die nationalsozialistische Vision einer leistungsbezogenen Gesellschaftsschichtung nicht nur im Zuge staatlich-öffentlicher Feiern und Kundgebungen, sondern sie wurde auch durch deren Abhebung von den Parteiveranstaltungen der NSDAP deutlich. Die Trennung von Versammlungen oder Kameradschaftsabenden der Parteimitglieder und öffentlichen Feiern für die gesamte „Volksgemeinschaft“ kennzeichnete eine hierarchische Differenzierung von Parteiangehörigen und „einfachen Volksgenossen“, welche in die nationalsozialistische Idee von „Volksgemeinschaft“ eingeschrieben war. Diese hierarchische Struktur bekräftigten überdies die Reden des Ortsgruppenleiters, die als wesentlicher Bestandteil der feierlichen Kundgebungen den Leiter der Ortsgruppe als lokale Autorität in exponierter gesellschaftlicher Position zeigten und zugleich die beschriebene Inszenierung von „Volksgemeinschaft“ verbalisierten, unterstützten und veranschaulichten.

So rückte der Lohmarer Ortsgruppenleiter „volksgemeinschaftliche“ Wert- und Normvorstellungen ins Zentrum seiner öffentlichen Reden, indem er häufig den Topos der inneren Zerrissenheit Deutschlands aufgriff und die Weimarer

<sup>30</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 25: Anweisungen des Reichspropagandaministers zum Heldengedenktag 1941 (mit Notizen des Ortsgruppenleiters).

<sup>31</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 26: Rundschreiben des Ortsgruppenleiters zum NSDAP-Kreistag v. 17.5.1939.

<sup>32</sup> So die Beschreibung der Feiern zum 1. Mai 1933 in der Lohmarer Schulchronik, II-1420b (wie Anm. 25).

Gesellschaft als von „zersetzenden Kräfte[n]“ geleitete Interessengemeinschaft markierte, die „mehr Erbitterung gegeneinander als gegen den wahren Feind gezeigt“ hätten.<sup>33</sup> Adolf Hitler und die NS-Bewegung hätten die Bevölkerung hingegen gelehrt, „die Sache der Nation über die Sache der Person zu stellen“,<sup>34</sup> und auf diese Weise nicht nur die „Zwietracht gelöscht“,<sup>35</sup> sondern Deutschland „zu einem Block zusammen geschweiß“. <sup>36</sup> Folglich könne es „keinen Zweifel an der Gemeinschaft unseres Volkes geben“,<sup>37</sup> die jedoch im aufopferungsvollen Einsatz jedes einzelnen „Volksgenossen“ immer wieder bestätigt und verteidigt werden müsse – in den Worten des Ortsgruppenleiters zum „Heldengedenktag“ 1941: „Deutschland muss leben, auch wenn wir sterben müssen.“<sup>38</sup>

Dass die „Volksgemeinschaft“ nach nationalsozialistischer Vorstellung allerdings nicht alle Staatsangehörigen umfassen, sondern auf Grundlage einer rassistischen Auslese entstehen sollte, klang in den öffentlichen Reden ebenfalls an, wenn der Lohmarer Ortsgruppenleiter von den „wertvollen Kräfte[n] des gesamten Volkes“<sup>39</sup> sprach und hierbei solche Staatsangehörigen ausschloss, die im nationalsozialistischen Sinne als wertlose „Spaltpilze im Volkskörper“<sup>40</sup> zu klassifizieren waren. Außerdem definierte er „Volksgemeinschaft“ als Einheit von „Menschen gleichen Blutes“<sup>41</sup> und berief sich hiermit auf die für die Sprache des Nationalsozialismus konstitutive Metaphorik von Rasse- und Blutsreinheit.

Als personales Symbol der Werte und Normen von „Volksgemeinschaft“ diente auch in den Reden des Lohmarer Ortsgruppenleiters der „Führer“ Adolf Hitler, den er mit der „Volksgemeinschaft“ als deren „Gewissen [...] Rufer und Wecker“<sup>42</sup> in eins setzte. So hieß es in der Rede zu Hitlers Geburtstag am 20. April 1939: „Sein Glaube ist unser Glaube. Sein Wille ist unser Wille. Sein Werk ist unser Werk“<sup>43</sup> und in der Ansprache zum 9. November 1940: „Deutschland muss leben – es lebe Adolf Hitler, der Deutschland ist.“<sup>44</sup> Diese Identifizierung der Person des „Führers“ mit den Normvorstellungen und Idealen von „Volksgemeinschaft“ schwor die Zuhörer nicht nur auf ihre unbedingte Pflicht zum Gehorsam ein, sondern bekräftigte noch einmal die nationalsozialistische Vision von

<sup>33</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 25: Rede zum 9.11.1939.

<sup>34</sup> Ebd., Rede zum 20.4.1938.

<sup>35</sup> Ebd., Rede zum 20.4.1940.

<sup>36</sup> Ebd., Rede zum 9.11.1939.

<sup>37</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 23: Rede zum 20.4.1939.

<sup>38</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 25: Rede zum „Heldengedenktag“ 1941.

<sup>39</sup> Ebd., Rede zum 9.11.1939.

<sup>40</sup> Ebd., Rede zum 20.4.1940.

<sup>41</sup> Ebd., Rede zum „Heldengedenktag“ 1940.

<sup>42</sup> Ebd., Rede zum 20.4.1938.

<sup>43</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 23: Rede zum 20.4.1939.

<sup>44</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 25: Rede zum 9.11.1940.

„Volksgemeinschaft“, deren Verkörperung in Adolf Hitler die Nationalsozialisten zu zeigen suchten.

Allerdings ist keineswegs anzunehmen, dass die Praxis der Inszenierung von „Volksgemeinschaft“ hergebrachte Praktiken lokaler Festkultur gänzlich verdrängte oder überformte. In den Ortschaften und Gemeinden der Ortsgruppe Lohmar, die dem katholischen Milieu zuzurechnen sind, nahmen vielmehr insbesondere kirchliche Veranstaltungen weiterhin eine herausgehobene Stellung ein. Diese traditionellen religiösen Feiern gingen ebenso aus einem umfangreichen Festkalender hervor und ähnelten auch in formal-struktureller Hinsicht den feierlichen Inszenierungen von „Volksgemeinschaft“, welche die lokalen NSDAP-Funktionäre in Lohmar zu etablieren suchten. So wurden in den örtlichen Pfarrgemeinden von Lohmar, Schneiderhöhe und Birk zu den hohen kirchlichen Feiertagen nicht nur feierliche Gottesdienste abgehalten, die auf große Resonanz von Seiten der Bevölkerung stießen<sup>45</sup> und wie die Kundgebungen der NSDAP durch gemeinsame Lieder sowie die Ansprache einer lokalen Autorität – nämlich die Predigt des Pfarrers – geprägt waren. Zu den Hochfesten Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam sowie zu Palmsonntag und den jeweiligen Patronatsfesten fanden ferner Prozessionen statt, in deren Verlauf die katholische Gemeinde ihrerseits den öffentlichen Raum besetzte und die Dorfbewohner in die Gemeinschaft der Gläubigen zu integrieren suchte. Dieser inszenatorische Akt wurde zudem durch Fahnen und Symbole unterstützt, die sowohl die Prozession flankierten als auch die Wohnhäuser der jeweiligen Ortschaft schmückten. Und nicht zuletzt dienten die jährlich stattfindenden Wallfahrten und Pfarrfeste – etwa am Fronleichnamstag – der Stärkung von Bindungskräften innerhalb der dörflichen Glaubensgemeinschaften, sie sollten den Glauben an Gott bestätigen sowie sinnlich erfahrbar machen.<sup>46</sup>

Die inszenatorischen Praktiken der Lohmarer Parteifunktionäre dienten dazu, die NS-Vision von „Volksgemeinschaft“ auf lokaler Ebene zu aktualisieren und vorwegzunehmen, indem sie die hieran geknüpften Wert- und Normvorstellungen symbolisch vorführten, beschworen und sinnlich erfahrbar machten. Allerdings bedarf dieser Befund einer zweifachen Differenzierung. Denn erstens konnte die Inszenierung von „Volksgemeinschaft“ keinen Monopolanspruch auf lokale Praktiken feierlicher Vergemeinschaftung und Festkultur für sich beanspru-

<sup>45</sup> Dies geht aus dem vom Amtsbürgermeister geführten Prozessionsverzeichnis hervor: Stadtarchiv Lohmar, II-584: Prozessionsverzeichnis v. 10.1.1939.

<sup>46</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-584: Schriftverkehr zwischen der GeStaPo-Stelle Köln und dem Amtsbürgermeister betr. Prozessionsfahnen. Grundsätzlich zur katholischen Festkultur: Plum, Gesellschaftsstruktur (wie Anm. 24), S. 104–114; Wilhelm Damberg, Die Große Prozession in Münster. Zum Verhältnis von Katholizismus und Nationalsozialismus 1933–1936, in: Freitag, Fest (wie Anm. 25), S. 195–200.

chen, sondern fand vielmehr insbesondere in den religiös-kirchlichen Feiern ein Gegengewicht. Dieser Effekt wurde dadurch noch verstärkt, dass die konfessionell geprägten Festveranstaltungen nicht nur nach ähnlichen formal-strukturellen Prinzipien konzipiert waren, sondern auf breite Resonanz in der Bevölkerung stießen und hierdurch starke Bindungskräfte entfalten konnten. Zweitens verblieben die beschriebenen Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ im Modus der außeralltäglichen Inszenierung, die ihrer Bestätigung in der alltäglichen Routine harrte. Daher wird es im Folgenden um Praktiken der Integration und Kontrolle gehen, welche die NS-Idee von „Volksgemeinschaft“ über die feiertägliche Inszenierung hinaus im Alltag der „Volksgenossen“ verankern sollten.

## 2.2 *Integration*

Die alltäglichen Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ waren maßgeblich von dem Gedanken geprägt, die örtliche Bevölkerung in eine lokale Gemeinschaft von „Volksgenossen“ zu integrieren, die NS-Idee von „Volksgemeinschaft“ symbolisch zu aktualisieren und nationalsozialistisches Gemeinschaftsdenken in Form institutionalisierter Hilfeleistung sowie ideologischer Erziehungsarbeit erfahrbar zu machen. Als erste tragende Säule diente hierbei eine gezielt eingesetzte Symbolpolitik, welche die Elemente feiertäglicher Inszenierung von „Volksgemeinschaft“ in den Alltag der Menschen transportierte. Etwa wurde zu Weihnachten nicht nur der Ortsgruppenleiter mit einem Präsent für seine „treue Mitarbeit“ ausgezeichnet, sondern auch zwei „besonders bewährte Mitarbeiter“ der Lohmarer Ortsgruppe erhielten ein Buchgeschenk,<sup>47</sup> das ihren aufopferungsvollen Einsatz für die nationalsozialistische „Volksgemeinschafts“-Idee belohnen, sie als besonders leistungsstarke Mitglieder der lokalen Gemeinschaft von „Volksgenossen“ hervorheben sowie zugleich ihre künftige Einsatzbereitschaft stimulieren sollte.<sup>48</sup>

Während die symbolischen Auszeichnungen von Partei- und Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere dem Leitgedanken verpflichtet waren, nationalsozialistisches Leistungsdenken zu veranschaulichen und zu transportieren, deutet die Verleihung von Ehrenkreuzen an kinderreiche Familien bereits ein weiteres Instrument integrativer Praktiken von „Volksgemeinschaft“ an. Soziale Fürsorgeleistungen und die Aktivitäten der Parteigliederungen wie des „Winterhilfswerks“ zielten nämlich auch darauf ab, die Gemeinschaft aller „Volksgenossen“ bewusst und als soziales Netz erfahrbar zu machen, das Chancengleichheit und solidarische Hilfe garantierte. Die DAF-Organisation „Kraft durch Freude“ (KdF)

<sup>47</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 23: Schreiben des Kreisamtsleiters v. 22.12.1942.

<sup>48</sup> Die entsprechenden Anträge für die Lohmarer Ortsgruppe finden sich in: Stadtarchiv Lohmar, A 38.

etwa stand für ein facettenreiches Freizeitprogramm, welches die Mehrheit der „Volksgenossen“ gemeinschaftlich integrieren und durch Freizeit- wie Konsumangebote ein soziales Bewusstsein schaffen sollte. Für die Ortsgruppe Lohmar sind neben regelmäßigen „Bunten Abenden“ ausgedehnte und von der Firma F. bezuschusste Reisen nach Süddeutschland sowie Norwegen belegt, die auch „einfache Volksgenossen“ an den neuartigen Möglichkeiten von Tourismus und Konsum partizipieren ließen.<sup>49</sup>

Neben diesen hedonistischen Gemeinschaftserlebnissen rückten umfangreiche Sammelaktionen für Bedürftige die Idee einer Solidargemeinschaft in den Mittelpunkt. So veranstaltete die NS-Frauensschaft der Lohmarer Ortsgruppe regelmäßig Sammlungen von Obst- und Gemüse, organisierte die NSV Spendenaktionen für bedürftige Kinder.<sup>50</sup> Die zentrale Rolle nahmen allerdings die Aktivitäten des „Winterhilfswerks“ ein, das nicht nur mehrmals im Monat Sammlungen durchführte, sondern diese zugleich als „Eintopfspenden“ öffentlichkeitswirksam inszenierte.

Allerdings geht die Annahme fehl, diese symbolischen Praktiken hätten die NS-Vision von „Volksgemeinschaft“ in Lohmar dauerhaft Realität werden lassen. Vielmehr sorgten sie lediglich für eine punktuelle Aktualisierung der hieran geknüpften Normvorstellungen und waren zugleich gebunden an Prozesse der Aneignung, Deutung und Aushandlung, die am Ort stattfanden. So waren keineswegs alle „Volksgenossen“ uneingeschränkt bereit, sich in großem Umfang an den Sammlungen und Spendenaktionen zu beteiligen. Im Gegenteil berichteten Lohmarer Parteiamtsträger häufig über geringe Spendenbereitschaft, Verweigerungen der Eintopfspende oder gar persönliche Anfeindungen,<sup>51</sup> in der Ortschaft Altenrath war das Spendenaufkommen grundsätzlich sehr gering.<sup>52</sup> Hierin zeigt sich, dass die nationalsozialistische Vorstellung von „Volksgemeinschaft“ im lokalen Kontext nicht widerstandslos umgesetzt werden konnte, sondern der Mitwirkung von Seiten der Bevölkerung bedurfte, welche der häufig zu entrichtenden Spenden zum Wohle der gesamten Gemeinschaft zeitweilig überdrüssig wurde.

<sup>49</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 60: Schreiben des DAF-Ortsobmanns v. 8.1.1938; A 55: Tätigkeitsbericht des DAF-Ortsobmanns v. 2.3.1938; A 45: Meldung des Ortsgruppenamtsleiters der NSV v. 11.6.1935.

<sup>50</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 55: Jahresbericht der Ortsfrauenleiterin v. 28.1.1938; A 41: Schreiben des Ortsgruppenamtsleiters der NSV v. 19.7.1937.

<sup>51</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 27: Schreiben des Ortsgruppenleiters an den Ortsvorsteher von Feienberg v. 15.2.1934; A 17: Erklärung eines NSV-Amtswarts bei der Ortspolizeibehörde v. 11.6.1940; A 45: Schreiben der Ortsbauernschaft Halberg v. 25.10.1939; A 61: Schreiben des Ortsgruppenleiters an den Forstmeister v. 14.1.1938; A 37: Schreiben des Ortsgruppenleiters an die Kreisleitung v. 20.2.1942.

<sup>52</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 41: Schreiben des Ortsgruppenamtsleiters der NSV v. 19.7.1937.



Außerdem fanden Aneignungsprozesse nicht nur zwischen den Parteifunktionären und „Volksgenossen“ statt. Bereits die innerparteilichen Entscheidungen über symbolpolitische Maßnahmen und fürsorgliche Zuwendungen bedurften der Deutung und Aushandlung „volksgemeinschaftlicher“ Normvorstellungen, wie zwei aktenkundige Vorgänge anschaulich zeigen. Im ersten Fall beklagte der Ortsgruppenamtsleiter der NSV die Entscheidung eines DAF-Ortsgruppenwartes, einem Ehepaar die KdF-Fahrt nach Norwegen zu gewähren, obwohl beide Eheleute weder spendenfreudig noch bereit seien, überhaupt in die NSV einzutreten. Mithin berief er sich auf die mangelnde Bereitschaft des Ehepaares, sich solidarisch im Sinne der NS-Idee von „Volksgemeinschaft“ zu zeigen und zweifelte auf dieser Grundlage ihre symbolische Auszeichnung an. In seinem Bericht an den Ortsgruppenleiter wird sogar deutlich, dass es zwischen beiden Funktionären zu einer heftigen Auseinandersetzung in einem Wirtshaus gekommen war.<sup>53</sup> Dass auch die Entscheidungen über bevölkerungspolitische Zuwendungen an derartige Deutungsprozesse gekoppelt waren, zeigt im zweiten Fall die negative Stellungnahme des Ortsgruppenleiters über eine Familie, die zur Ehrenkreuzverleihung vorgesehen war. Auf Anfrage des Amtes für Volksgesundheit berichtete er von einer Erbkrankheit, die über mehrere Generationen nachweisbar sei. Außerdem seien eine Tochter und ein Sohn der Familie „als Trinker bekannt“.<sup>54</sup> Diese Stellungnahme des Ortsgruppenleiters berief sich auf die „volksgemeinschaftlichen“ Vorstellungen von Blutsreinheit sowie hochwertigen Erbanlagen und machte damit die symbolische Auszeichnung der Familie unmöglich.

Beide Fälle stehen exemplarisch für dreierlei. Erstens machen sie plausibel, „Volksgemeinschaft“ als Gegenstand lokaler Deutungs- und Aushandlungsprozesse zu begreifen. Im einen Fall bilden „volksgemeinschaftliche“ Wertvorstellungen nämlich die Grundlage für das Urteil des Ortsgruppenleiters, im anderen eskalierte der Deutungskampf zwischen zwei Funktionären gar zu einem manifesten Streit. Zweitens wird ein inhärenter Zusammenhang zwischen symbolischer In- und Exklusion deutlich. Es geht in beiden Fällen um symbolische Auszeichnung und Integration in die „Volksgemeinschaft“, insbesondere im zweiten Fall erweist sich die Verweigerung einer solchen Auszeichnung jedoch zugleich als symbolische Exklusion, welcher die Idee einer reinen „Abstammungsgemeinschaft“ zugrunde lag. Drittens zeigt sich, dass den Funktionären des lokalen Parteiapparates eine zentrale Funktion bei den Entscheidungen zukam, wer in die „Volksgemeinschaft“ integriert werden und an den symbolpolitischen Maßnahmen wie Zuwendungen partizipieren sollte.

<sup>53</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Meldung des Ortsgruppenamtsleiters der NSV v. 11.6.1935.

<sup>54</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 38: Schreiben des Ortsgruppenleiters an das Amt für Volksgesundheit v. 5.1.1940.

Diese zentrale Rolle der Parteifunktionäre wird auch im Bestreben deutlich, den Ortsgruppenleiter als örtlichen Ansprechpartner für jegliche Form von Problemen und Notsituationen zu etablieren. So pochte dieser wegen der Luftangriffe auf Lohmar gegenüber der Siegburger Kreisleitung nicht nur auf die Sonderzuteilung von Lebensmitteln an die Ortsgruppe oder ergriff Partei für die Ortsbauernschaft Inger, die sich über Unregelmäßigkeiten bei der Milchabfuhr beklagte.<sup>55</sup> Vielmehr setzte er sich auch für persönliche Belange der „Volksgenossen“ ein, kümmerte sich um Wohnraum für zwei Großfamilien, vermittelte Arbeitsplätze an mehrere beschäftigungslose Handwerker oder befürwortete die Versetzung in höhere Gehaltsstufen. Außerdem unterstützte er Anträge mehrerer „Volksgenossen“ auf Kredite oder staatliche Familienunterstützung und stellte Bescheinigungen zur Vorlage bei öffentlichen Einrichtungen oder zuständigen Behörden aus.<sup>56</sup>

Wenn der Ortsgruppenleiter hierdurch auch die Idee von „Volksgemeinschaft“ als solidarische Hilfgemeinschaft glaubhaft vermittelte und beispielhaft vorlebte, war seine Unterstützung doch zugleich rückgebunden an die übrigen „volksgemeinschaftlichen“ Wert- und Normvorstellungen. Augenfällig wird dieser Zusammenhang beim Blick auf die Entscheidung des Ortsgruppenleiters, den Antrag des M. P. auf Wohlfahrtsunterstützung und Zuteilung von Brennholz abzulehnen. In einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Bonn bezeichnete der Ortsgruppenleiter – hier in der Funktion des Amtsbürgermeisters und Leiters der Ortspolizeibehörde – den Antragsteller als „asoziales Element übelster Sorte“ und „in krimineller Hinsicht unverbesserlich“.<sup>57</sup> Die Ablehnung sozialer Fürsorgeleistungen und die hieran geknüpfte Integration in die „Volksgemeinschaft“ waren mithin eng gekoppelt an die nationalsozialistischen Vorstellungen von Rassereinheit, Verhalten und Lebensführung. Daneben war die subjektive Entscheidung des Ortsgruppenleiters gerahmt durch dichotome Semantiken, die – wie auch im vorliegenden Fall – neben der Ablehnung des Antrags zugleich Exklusionsprozesse strukturierten. So bezeichnete der Amtsbürgermeister M. P. in einem weiteren Schreiben an die Staatsanwaltschaft nicht nur als „völlig asozialen Menschen“, er trieb auch dessen Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“ weiter voran, indem er „die Unterbringung in Sicherheitsverwahrung“ empfahl.<sup>58</sup>

Wie sehr lokale Praktiken der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ von der subjektiven Deutung örtlicher Funktionäre und insbesondere des Ortsgruppen-

<sup>55</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 43: Schreiben des Ortsgruppenleiters an die Kreisleitung v. 12.10.1942; A 30: Schreiben an den Milchwirtschaftsverband für den Siegburgkreis v. 26.9.1935.

<sup>56</sup> Belegt sind diese Vorgänge in den folgenden Akten: Stadtarchiv Lohmar, A 19, A 27, A 13, A 61, A 35.

<sup>57</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 29: Schreiben des Amtsbürgermeisters an die Bonner Staatsanwaltschaft v. 23.7.1935.

<sup>58</sup> Ebd., Schreiben an den Bonner Oberstaatsanwalt v. 17.2.1937.

leiters abhingen, wird auch in dessen Vermittlerrolle bei privaten Streitigkeiten deutlich. Als aussagekräftig darf der Einspruch des J. R. gegen zwei Bauvorhaben auf seinen beiden Nachbargrundstücken gelten. R. wandte sich schriftlich an den Amtsbürgermeister und beklagte, der zulässige Mindestabstand von drei Metern zur Grundstücksgrenze werde unterschritten.<sup>59</sup> Der Bürgermeister ging in seiner Stellungnahme an den Landrat jedoch zunächst gar nicht auf diesen Sachverhalt ein, sondern betonte, R. habe sich offenbar als „egoistischer Mensch [...] mit nationalsozialistischen Grundsätzen noch nicht befreunden“ können, stehe vielmehr „im öffentlichen Gemeindeleben [...] völlig abseits“, sei lediglich „notgedrungen“ NSV-Mitglied und beteilige sich nur in geringem Maße an Eintopfspenden. Zugleich stellte er die Dringlichkeit des Bauvorhabens heraus und bezeichnete die Bauherren als „eifrige Amtsleiter der NSDAP“. Auf den Einwand hingegen ging er erst im letzten Satz des Schreibens ein und stellte ohne weiteren Beleg fest, der Abstand betrage 5,10m.<sup>60</sup> Ob bei der Entscheidung des Amtsbürgermeisters innerparteiliche Loyalität zu den beiden Bauherren eine Rolle spielte, steht dahin. Fest steht jedoch, dass der Bürgermeister hier auf das NS-Konzept von „Volksgemeinschaft“ als Wissensspeicher zurückgriff, der seinen Entschluss als Vertreter der öffentlichen Verwaltung strukturierte und den Fokus vom Sachverhalt hin zur Frage lenkte, ob sich der Antragsteller gemäß den Normen und Werten von „Volksgemeinschaft“ verhielt. Demnach steht dieser Vorgang nicht nur beispielhaft für die Schlüsselrolle des Ortsgruppenleiters, sondern auch für seine Doppelfunktion als Ortsgruppenleiter und Amtsbürgermeister, in der die erste von beiden Rollen dominierte.

Allerdings stießen die Bemühungen des Ortsgruppenleiters, „volksgemeinschaftlichen“ Werten und Normen Geltung zu verschaffen, auch auf lokalen Widerstand, der sich anschaulich am Streitfall zwischen der Firma F. und dem Besitzer eines an das Firmengelände grenzenden Grundstücks aufzeigen lässt. Dessen Rechtsanwalt forderte in einem Schreiben an den Amtsbürgermeister, der Firma F. wegen „unzulässiger Einwirkungen“ auf das Grundstück seines Mandanten weitere Erdarbeiten zu untersagen.<sup>61</sup> Als der Bürgermeister den Firmeninhaber mit den Vorwürfen konfrontierte und anmahnte, Teile des Grundstücks seien bereits „eingestürzt“,<sup>62</sup> sah sich F. zu einer ausführlichen Stellungnahme veranlasst, in der er auf seine Verdienste um die Gemeinde Lohmar verwies und zugleich Vorwürfe gegen die Ortspolizeibehörde erhob. Da er – so sein zentraler Punkt – zahlreiche ältere Lohmarer in Arbeit gebracht habe und für die Zukunft 50

<sup>59</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Schreiben des Landrats an den Amtsbürgermeister v. 8.6.1938.

<sup>60</sup> Ebd., Schreiben des Amtsbürgermeisters an den Landrat v. 14.6.1938.

<sup>61</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 3: Schreiben des Amtsbürgermeisters an die Firma F. v. 28.10.1936.

<sup>62</sup> Ebd., Schreiben v. 28.10.1936.

weitere Neueinstellungen beabsichtige, verlange er die uneingeschränkte Unterstützung der Verwaltung ohne Rücksicht auf „Kleinkrämereien“. Das „betrübliche Verhältnis“ zwischen seiner Person und der Lohmarer Amtsverwaltung mache diese Unterstützung jedoch unmöglich,<sup>63</sup> mehr noch sei das Amt „jeder Verständigung mit Hintergedanken absichtlich aus dem Wege“ gegangen.<sup>64</sup> Der Amtsbürgermeister und Ortsgruppenleiter zeigte sich bemüht, die Vorwürfe zu entkräften und F. unter Hinweis auf seine Vorbildfunktion als Parteigenosse zum Einlenken zu bewegen.<sup>65</sup> Mit seinen Hinweisen auf das Normenkonglomerat von „Volksgemeinschaft“ hatte er aber weder vor Gericht Erfolg – das Amtsgericht Siegburg wies die Klage auf Schadensersatz gegen die Firma F. zurück – noch konnte er damit bei F. durchdringen.<sup>66</sup> Dieser teilte vielmehr nach Verhängung einer Ordnungsstrafe schriftlich mit, in der Folge nicht mehr „zwecks Besteuerung zu irgendwelchen Festlichkeiten, Beschenkungen oder Spenden“ zur Verfügung zu stehen.<sup>67</sup> Mithin ließen sich das nationalsozialistische Konzept von „Volksgemeinschaft“ und die hieran geknüpfte Idee solidarischer Hilfe nicht immer ohne Einschränkungen umsetzen, sondern man stieß zuweilen auf lokale Beharrungskräfte. Diese Mechanismen verkörperte im vorliegenden Fall mit dem Fabrikant F. die wichtigste wirtschaftliche Autorität der Ortsgruppe Lohmar. F. setzte seine Bedeutung als weitaus größter Arbeitgeber ein, um vorrangig wirtschaftliche Interessen durchzusetzen. Durch großzügige Spenden und Schaffung von Arbeitsplätzen instrumentalisierte er zwar Normen und Werte von „Volksgemeinschaft“. Diese erwiesen sich für ihn im beschriebenen Fall jedoch nicht als handlungsleitend.

Lokale Beharrungskräfte zeigen sich außerdem beim Blick auf die örtliche Erziehungsarbeit, ist doch keineswegs anzunehmen, dass die Lohmarer NS-Jugendorganisationen als alleinige Sozialisationsinstanzen fungierten<sup>68</sup> oder der Schulunterricht gänzlich von nationalsozialistischem Gedankengut dominiert war. Vielmehr besuchten die Jugendlichen ebenso kirchliche Gottesdienste oder nahmen an Veranstaltungen der „katholischen Jugend“ teil, die zumindest bis zum Ende der Friedenszeit in Lohmar stattfanden.<sup>69</sup> Ebenso wie die Kirche und ihre

<sup>63</sup> Ebd., Schreiben v. 2.11.1936.

<sup>64</sup> Ebd., Schreiben v. 4.11.1936.

<sup>65</sup> Ebd., Schreiben v. 3.11.1936.

<sup>66</sup> Ebd., Urteil des Amtsgerichts Siegburg v. 1.3.1938.

<sup>67</sup> Ebd., Schreiben an den Amtsbürgermeister v. 28.12.1938. Aus welchem Grund die Ordnungsstrafe verhängt wurde, lässt sich nicht rekonstruieren.

<sup>68</sup> Vgl. hierzu auch Armin Nolzens Hinweis zur Pluralität sozialer Rollen im „Dritten Reich“: Nolzen, Inklusion (wie Anm. 15), S. 77.

<sup>69</sup> So lässt sich ein Lagebericht des Bürgermeisters deuten; Stadtarchiv Lohmar, II-638: Schreiben des Amtsbürgermeisters an die GeStaPo-Stelle Köln v. 7.11.1938.

Organisationen als geistig-moralische Sozialisationsinstanzen der Jugendlichen ein Gegengewicht zu den parteilichen Jugendaktivitäten aufbauten, waren auch nicht alle örtlichen Lehrkräfte der nationalsozialistischen Erziehung vorbehaltlos zugeneigt.<sup>70</sup> Deutlich wird das zumindest in Ansätzen renitente Verhalten in einer Meldung der Breidter Ortsfrauenführerin, in der diese über den ortsansässigen Lehrer S. Beschwerde führte. Obwohl der Ortsgruppenleiter ihr für einen Samstagnachmittag das Schulgelände zur Arbeit mit ihrer „Kinderschar“ zur Verfügung gestellt hätte, habe der Lehrer ihr die Kinder nicht überlassen, sondern stattdessen Schulunterricht abgehalten. Auf ihre Einlassungen habe er lediglich mit den Worten reagiert: „Nein, ich habe Unterricht. Nein, sie gehen.“<sup>71</sup> Derartige Befunde besitzen zwar keine Aussagekraft für alle Ortschaften des Ortsgruppengebietes oder die gesamte NS-Zeit, sie deuten jedoch wenigstens an, dass die nationalsozialistische Idee von „Volksgemeinschaft“ den Lohmarer Gemeinden keinesfalls widerstandslos übergestülpt wurde, sondern die Parteiorganisationen sich in einem stetigen Wettstreit mit etablierten geistig-moralischen Sozialisationsinstanzen befanden.

### 2.3 Kontrolle

Die Praktiken sozialer Kontrolle dienten der Durchsetzung „volksgemeinschaftlicher“ Normvorstellungen und waren gleichermaßen auf Partei- und „Volksgenossen“ sowie auf solche Personen gerichtet, die per se außerhalb der „Volksgemeinschaft“ zu verorten waren.<sup>72</sup> Unterscheiden lassen sich grundsätzlich Praktiken dauerhafter Überwachung von solchen, die sich in spontanen Sanktionen gegenüber devianten Personen äußerten.

Zu einem wesentlichen Instrument dauerhafter Überwachung entwickelten sich während des „Dritten Reiches“ die sogenannten „politischen Beurteilungen“,<sup>73</sup>

<sup>70</sup> Erste Hinweise hierauf sind der Ausschluss des Kaplans vom Religionsunterricht in Lohmar sowie die geringe Beteiligungsrate der Lehrer an den Aktivitäten des Jungvolkes: Stadtarchiv Lohmar, II-1420b (wie Anm. 25), S. 39; II-640: Nachweisung des Bürgermeisters „über die Beteiligung der Lehrerschaft an der Führung des Deutschen Jungvolkes“ v. 4.5.1936.

<sup>71</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 41: Meldung der Breidter Ortsfrauenführerin beim Ortsgruppenleiter v. 8.9.1937.

<sup>72</sup> Auf letztgenannte Personengruppe, zu der vor allem Zwangsarbeiter zu zählen sind, kann aus Platzgründen hier nicht eingegangen werden.

<sup>73</sup> Grundlegend zur „politischen Beurteilung“ ist: Dieter Rebentisch, Die „politische Beurteilung“ als Herrschaftsinstrument der NSDAP, in: Detlev Peukert/Jürgen Reulecke (Hg.), Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 107–125. Das Phänomen aus der Perspektive von „Volksgemeinschaft“ als sozialer Praxis beleuchtet Kerstin Thieler, Volksgenossen unter Vorbehalt. Die Herrschaftspraxis der NSDAP-Kreisleitungen und die Zugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft“, in: Schmiechen-Ackermann, Volksgemeinschaft (wie Anm. 1), S. 211–225; dies., Gesinnungskontrolle

welche die Loyalität von Partei- wie „Volksgenossen“ zum Regime messen sollten und als subjektive Werturteile über die „politische Zuverlässigkeit“ rechtsverbindliche Wirkung entfalteten. Die Zuständigkeit lag zwar bei den NSDAP-Kreisleitungen. Da diese ihre Urteile jedoch maßgeblich auf die Stellungnahmen der zuständigen Ortsgruppe stützten, kam dem Ortsgruppenleiter eine wesentliche Rolle im Verlauf des routinisierten Verwaltungsverfahrens zu. Die Parteifunktionäre beurteilten hierbei nicht nur die finanzielle Situation sowie das Berufs- und Privatleben der örtlichen „Volksgenossen“.<sup>74</sup> Der zugrunde gelegte Fragebogen<sup>75</sup> orientierte sich zugleich an „Differenzkriterien“,<sup>76</sup> die aus dem „volksgemeinschaftlichen“ Wertekanon hervorgingen und den Inklusionsgrad in die lokale „Volksgemeinschaft“ bestimmen sollten. Die für Lohmar dokumentierten Vorgänge zeigen, dass die Praxis der „politischen Beurteilung“ im lokalen Prozess der Herstellung von „Volksgemeinschaft“ eine wichtige Funktion einnahm. Die Beurteilungen reproduzierten nämlich nicht nur den „volksgemeinschaftlichen“ Wertekanon, welcher die Entscheidungspraktiken strukturierte und semantisch rahmte. Vielmehr wirkten die Werturteile des Ortsgruppenleiters ebenso strukturierend, da sie erstens die hierarchische Differenz zwischen beurteilenden Parteifunktionären und zu beurteilenden „einfachen Volksgenossen“ verstetigten und zweitens Mechanismen von Kontrolle und Überwachung evozierten, welche die lokale „Volksgemeinschaft“ durch In- und Exklusionsprozesse erst entstehen ließen. Wer den Wert- und Normvorstellungen von „Volksgemeinschaft“ entsprach, wurde in die lokale Gemeinschaft der „Volksgenossen“ integriert, profitierte als beruflicher Aufsteiger, durfte auf finanzielle Unterstützung hoffen und blieb in seinem Privatleben weitgehend unbehelligt. Im Umkehrschluss bedeutete dies jedoch, dass jeder „Volksgenosse“ seinen Loyalitätsnachweis regelmäßig erneuern musste, um fortwährend als vollwertiges Mitglied der „Volksgemeinschaft“ zu gelten. Mithin weisen die Beurteilungsverfahren auf das für den NS-Staat konstitutive Nebeneinander von Integration und Repression hin, waren doch politisch-sozialer Aufstieg und integrative Praktiken gekoppelt an regimekonformes Verhalten, das fortlaufend überprüft wurde. Um diese Kontrolle zu gewährleisten, bedurfte es eines erhöhten Disziplinierungsdrucks, der Überwachungsmechanismen von Seiten der Parteifunktionäre wie der „Volksgenossen“ gleichermaßen begünstigte.

in Göttingen. Die NSDAP-Kreisleitung und die Beurteilung der „politischen Zuverlässigkeit“, in: Kramer/Nolzen, Ungleichheiten (wie Anm. 29), S. 117–138.

<sup>74</sup> Belegt sind die Vorgänge in folgenden Akten: Stadtarchiv Lohmar, A 45, A 26, A 61, A 44, A 29. Für weitere Anwendungsfälle, die für Lohmar jedoch nicht belegt sind, vgl. Rebentisch, Beurteilung (wie Anm. 73), S. 111.

<sup>75</sup> Bedauerlicherweise ist lediglich ein Bogen überliefert, und zwar in: Stadtarchiv Lohmar, A 45.

<sup>76</sup> Thieler, Gesinnungskontrolle (wie Anm. 73), S. 125.



Überwachung und Beurteilung der „Volksgenossen“ stützten sich nämlich ganz wesentlich auf Meldungen der Parteimitglieder und Funktionäre des NS-Regimes, die sich häufig ebenso auf die parteiamtlichen Beurteilungskriterien beriefen. So informierte der Lohmarer NSV-Ortsgruppenamtsleiter den Ortsgruppenleiter über geringes Spendenverhalten,<sup>77</sup> berichteten die örtlichen Funktionäre von persönlichen Anfeindungen, abfälligen Äußerungen über den nationalsozialistischen Staat sowie die Person Hitlers<sup>78</sup> und beschuldigten lokale NSV-Funktionäre sowie der Gendarmeriehauptwachtmeister den Fuhrunternehmer H. W., schulpflichtige Jugendliche als kostengünstige Arbeitskräfte zu missbrauchen.<sup>79</sup> Neben diesen Meldungen, welche auf mangelnden „Willen zur Volksgemeinschaft“ und egoistisches Verhalten verwiesen, finden sich in den Beständen ebenso Mitteilungen, die soziale Devianz markierten. So zeigte zum Beispiel der Siegburger Polizeihauptwachtmeister ein Lohmarer NSDAP-Mitglied an, das sich des Umgangs mit einem Juden schuldig gemacht habe,<sup>80</sup> der Ortsgruppenleiter wiederum ließ eine Frau aus Schneiderhöhe bei einem Kölner Arzt auf Geschlechtskrankheiten untersuchen<sup>81</sup> und hielt den örtlichen Allgemeinmediziner dazu an, Erbkrankheiten umgehend beim Kreisarzt anzuzeigen.<sup>82</sup> Die Meldungen befassten sich allerdings nicht nur mit Verstößen gegen Rasse- und Blutsreinheit, ebenso wurden Anzeigen eingebracht, die auf Verhalten und private Lebensführung der Beschuldigten abhoben. Beispielsweise wurden Fälle körperlicher Misshandlung zur Anzeige gebracht<sup>83</sup> und beschuldigte der Lohmarer Hauptwachtmeister eine Frau, „ihre Mutterpflichten gröblichst [zu] verletze[n]“.<sup>84</sup> Weitaus schärfere Worte wählte ein Parteigenosse aus Altenrath, der eine Nachbarin als „vollständig verkommenes Subjekt“ bezeichnete, da sie geschlechtliche Beziehungen zu mehreren Männern unterhalte und infolgedessen weder zu Kindeserziehung noch geregelter Haus-

<sup>77</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Schreiben v. 13.3.1935; A 17: Schreiben v. 26.1.1939; A 48: Schreiben v. 2.3.1942.

<sup>78</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Schreiben des Zellenleiters von Schneiderhöhe, o. D.; Schreiben eines Jungzugführers v. 3.2.1938; Schreiben des Deesemer Zellenleiters v. 12.10.1939; A 27: Meldung eines Parteimitglieds beim stellv. Ortsgruppenleiter v. 23.7.1934; A 61: Schreiben des Parteimitglieds J. M. v. 7.9.1939 und des DAF-Ehrenobmanns v. 8.9.1939.

<sup>79</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 9, A 45: Schreiben des Ortsgruppenamtsleiters der NSV v. 23.11.1937; A 41: Schreiben des Ortsgruppenamtsleiters der NSV v. 27.9.1935.

<sup>80</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Schreiben v. 5.4.1935 (mit Notizen des Ortsgruppenleiters).

<sup>81</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 32: Ärztliches Attest v. 4.5.1934.

<sup>82</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-670: Schreiben des Kreisarztes v. 18.7.1934 mit Aktennotiz des Bürgermeisters v. 25.7.1934.

<sup>83</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Schreiben des Ortsgruppenleiters an das NSDAP-Kreisgericht v. 31.8.1942; A 27: Brief des Parteimitglieds H. M. an den Ortsgruppenleiter, o. D.

<sup>84</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 32: Schreiben an den Ortsgruppenleiter v. 25.3.1935.

haltensführung in der Lage sei.<sup>85</sup> Diese Meldungen von Seiten der Parteigenossen und Funktionäre des NS-Regimes beriefen sich auf „volksgemeinschaftliche“ Normvorstellungen wie Differenzkriterien und zeugen von einem permanenten Zustand der Bespitzelung und Überwachung.

Die Kontrollmechanismen gingen allerdings nicht ausschließlich von den Funktionären des NS-Regimes aus. Vielmehr trugen auch diejenigen „Volksgenossen“, die kein parteiliches oder behördliches Amt innehatten, zur gesellschaftlichen (Selbst-)Überwachung bei, indem sie andere Personen denunzierten.<sup>86</sup> Ein Wehrmachtssoldat etwa bezichtigte die Familie seiner Ehefrau, Spenden nur widerwillig zu leisten, Abgaben für das Winterhilfswerk zu unterschlagen, den „Führer“ nicht zu ehren und auch den „Hitlergruß“ zu verweigern.<sup>87</sup> Ein Gastwirt aus Altenrath wurde nicht nur geringer Spendenbereitschaft, sondern des Kaufs seiner Getränke „beim Juden [...] aus Siegburg“ beschuldigt.<sup>88</sup> Ferner sahen sich zwei weitere „Volksgenossen“ mit dem Vorwurf konfrontiert, sich abfällig über die nationalsozialistische Regierung geäußert zu haben.<sup>89</sup> Die Motive der Denunzianten, nonkonformes Verhalten zur Anzeige zu bringen und auf diese Weise als „freiwilliger Helfer“<sup>90</sup> des NS-Regimes zu fungieren, waren gewiss vielschichtig und reichten von wirtschaftlichen Interessen und Sozialneid über private Ressentiments bis hin zu ideologischer Überzeugung. Fest steht jedoch, dass „volksgemeinschaftliche“ Normvorstellungen die denunziatorischen Praktiken strukturierten und deren dichotome Semantik die Anzeigen stützte.

Meldungen und Denunziationen weisen nicht nur einen Bezug zu Werten und Normen von „Volksgemeinschaft“ auf. Vielmehr stehen sie auch für den spezifischen Charakter gesellschaftlicher Überwachung in der NS-Zeit,<sup>91</sup> für die keineswegs allein die Funktionäre des NS-Staates verantwortlich waren, sondern die sich in einem dynamischen Prozess am Ort vollzog. Eine große Zahl der Lohmarer Partei- und „Volksgenossen“ verharrte nämlich nicht in einer passiven Rolle, in der sie über keinerlei Handlungsspielräume verfügten und den Überwachungs- wie Kontrollpraktiken der lokalen NS-Größen und -Aktivisten ausgesetzt waren. Stattdessen eigneten sich auch die „einfachen Volksgenossen“ den „volks-

<sup>85</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 49: Schreiben an den Ortsgruppenleiter v. 21.9.1938.

<sup>86</sup> Zum Phänomen der Denunziation: Martin Broszat, Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift 73 (1977), S. 221–238.

<sup>87</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 35: Brief an die Parteidienststelle in Siegburg v. 1.1.1942.

<sup>88</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 32: Brief an den Ortsgruppenleiter v. 24.4.1939.

<sup>89</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Brief an den Ortsgruppenleiter, o. D.; A 27: Brief an den Ortsgruppenleiter v. 4.12.1937.

<sup>90</sup> Broszat, Denunziation (wie Anm. 86), S. 221.

<sup>91</sup> Zu den beiden folgenden Absätzen vgl. auch Thieler, Volksgenossen (wie Anm. 73).

gemeinschaftlichen“ Wertekanon an, entgingen durch normkonformes Verhalten drohender Sanktionierung oder trugen durch Bereitschaft zur Denunziation gar selbst zur gesellschaftlichen Überwachung bei.

Die Aktualisierung „volksgemeinschaftlicher“ Werte und Normen vollzog sich allerdings nicht nur in diesem permanenten Zustand sozialer (Selbst-)Disziplinierung. Vielmehr gingen von den beschriebenen Beurteilungs- und Kontrollmechanismen Prozesse der In- und Exklusion aus, die für die Herstellung von „Volksgemeinschaft“ am Ort konstitutiv waren. So dokumentieren einerseits die erwähnten positiven Beurteilungen des Ortsgruppenleiters sowohl die Bereitschaft der beurteilten „Volksgenossen“, sich in die lokale „Volksgemeinschaft“ zu integrieren, als sie auch integrative Praktiken, soziale Aufstiegsmöglichkeiten und finanzielle Unterstützungsleistungen evozierten, die exklusiv für die Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ vorgesehen waren. Andererseits sind negative Beurteilungen, Meldungen und Denunziationen als initiatorische Vorgänge gradueller Exklusion zu deuten, zeigten sie doch Nonkonformität an, die es zu sanktionieren galt.

Da der Ortsgruppenleiter sowohl die „politischen Beurteilungen“ verfasste als auch Meldungen wie Denunziationen empfing, entschied er maßgeblich darüber, welche Überwachungsvorgänge letztlich in Prozesse „volksgemeinschaftlicher“ Exklusion mündeten. So betonte er gegenüber dem Siegburger „Amt für Volkswohlfahrt“, der von örtlichen NSV-Funktionären gemeldete Fuhrunternehmer H. W. sei wegen „asoziale[n] Verhalten[s]“ und fehlender Beitragszahlungen aus der NSV ausgeschlossen worden<sup>92</sup> – aus derjenigen Parteiorganisation mithin, welcher die überwiegende Mehrheit der Lohmarer Bevölkerung angehörte. Einen „Volksgenossen“, der sich nach Auskunft des Schneiderhöher Zellenleiters abfällig über die „gerühmte Volksgemeinschaft“ geäußert hatte, bestellte er auf die örtliche Parteigeschäftsstelle und drohte ihm mit Verhaftung.<sup>93</sup> Bereits die Vorladung diente hierbei als Instrument, deviantes Verhalten zu markieren, zumal die Bevölkerung der kleinen Ortschaften von derartigen Vorgängen gewiss Notiz nahm. Die angedrohte Verhaftung verfügte der Ortsgruppenleiter dann wenige Tage später in seiner Funktion als Bürgermeister und vollzog hiermit auch die räumliche Exklusion des „Schwadronneur[s]“ aus der lokalen „Volksgemeinschaft“.<sup>94</sup> Ähnlich verfuhr er im Fall der Frau E., indem er die Meldung eines Altenrathes

<sup>92</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 9: Schreiben des Ortsgruppenleiters an das Amt für Volkswohlfahrt Sieg v. 7.12.1937.

<sup>93</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45 (wie Anm. 77).

<sup>94</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-420: Schreiben des Amtsbürgermeisters an die Staatspolizeistelle Köln v. 21.9.1939.

Parteimitglieds<sup>95</sup> aufnahm und die Frau in ein NSV-Heim überwies. Gegenüber dem Kreisleiter bekräftigte er seinen Entschluss unter Verweis auf „vollständig asoziale Verhältnisse“ in der Familie und betonte, sich die Überweisung in ein Arbeitshaus vorzubehalten.<sup>96</sup>

Während diese Fälle Praktiken gradueller Exklusion bezeugen, die auf „volks-gemeinschaftliche“ Normvorstellungen zurückgingen und durch die nationalsozialistische Semantik sozialer Ausgrenzung sprachlich kodiert waren, fehlen für andere Meldungen oder Denunziationen aktenkundige Reaktionen des Ortsgruppenleiters. Dieser Befund mag in der lückenhaften Überlieferung oder in der Überbelastung des Ortsgruppenleiters begründet liegen. Hierin liegt allerdings nicht der Grund für die Entscheidungen des Ortsgruppenleiters, andere Meldungen nicht zu verfolgen und Sanktionsmaßnahmen sowie Exklusionsprozesse in diesen Fällen nicht voranzutreiben.

Den Parteigenossen, der wegen Umgangs mit einem Juden „der Kreisleitung zu melden“ gewesen wäre, befragte der Ortsgruppenleiter nämlich selbst und notierte dessen Angaben, lediglich „zufällig“ zugegen gewesen zu sein und den benannten Juden nicht zu kennen. Anschließend legte er das Schreiben „zu den Personalakten“.<sup>97</sup> Ferner erhielt Frau D., die mehrere Angehörige des Parteiapparates abfälliger und beleidigender Äußerungen über den „Führer“ bezichtigte, lediglich eine schriftliche „Verwarnung“ des zuständigen Zellenleiters, der sie darauf hinwies, dass er als Parteimitglied „verpflichtet“ wäre, sie sofort zu melden.<sup>98</sup> Der Vorgang trieb offenbar mehrere Parteifunktionäre um, die „unverzüglich eine Untersuchung in dieser Sache“<sup>99</sup> sowie eine „gebührende Strafe“ forderten und darauf hinwiesen, dass der Vorfall „schon vielen Bewohnern des Ortes bekannt“ geworden sei.<sup>100</sup> Der Ortsgruppenleiter beließ es jedoch bei der bereits erfolgten Verwarnung des Zellenleiters und sah auch in diesem Fall von weiteren Strafmaßnahmen ab, die auf Grundlage der vorausgegangenen Meldungen möglich gewesen wären.

Die beschriebenen Vorgänge verdeutlichen abermals die maßgebliche Rolle des Ortsgruppenleiters für die lokalen Praktiken der Herstellung von „Volks-gemeinschaft“, sanktionierte dieser doch einerseits auf der Grundlage eingegangener Meldungen und Denunziationen nonkonformes Verhalten und trieb auf diese

<sup>95</sup> Anm. 85.

<sup>96</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 35: Schreiben des Ortsgruppenleiters an den Kreisleiter v. 13.2.1941.

<sup>97</sup> Anm. 80.

<sup>98</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 61: Brief v. 3.9.1939.

<sup>99</sup> Ebd., Brief des DAF-Ehrenobmanns an den Ortsgruppenleiter v. 8.9.1939.

<sup>100</sup> Ebd., Schreiben des Parteimitglieds J. M. an den Ortsgruppenleiter v. 7.9.1939.

Weise Prozesse gradueller Exklusion voran. Andererseits verfolgte er zugleich andere Mitteilungen nicht und sah von möglichen Sanktionsmaßnahmen ab.

Bekräftigt wird diese zentrale Funktion des Ortsgruppenleiters durch diejenigen Exklusionsmaßnahmen, welche er in „wilde[n] Aktionen“<sup>101</sup> ohne vorausgegangene Mitteilung selbst initiierte. So sprach er als Bürgermeister und Leiter der Ortpolizeibehörde gegen G.D., dem er vorwarf, „dem Alkoholgenuss gefrönt“ und zum finanziellen Nachteil seiner Familie seinen Arbeitslohn in Gaststätten „vertan“ zu haben, ein Wirtshausverbot für das Kalenderjahr 1940 aus.<sup>102</sup> D. entging damit zwar einer Haftstrafe, die ebenso denkbar gewesen wäre. Er war nun aber durch die Maßnahme des Ortsgruppenleiters als deviant gekennzeichnet und blieb von zahlreichen gesellschaftlichen Anlässen, Kundgebungen oder Versammlungen ausgeschlossen, die in Gaststätten und Wirtshäusern stattfanden. Eine ähnliche Wirkung beabsichtigte der Ortsgruppenleiter offenbar im Falle dreier NSDAP-Mitglieder, die er wegen Einkaufs in einem jüdischen Geschäft in Siegburg an das Kreisparteigericht meldete.<sup>103</sup> Die Beschuldigten sollten offenbar des Verstoßes gegen die nationalsozialistische Rassenlehre überführt und in der sozialen Hierarchie herabgestuft werden. Bei Eröffnung des Verfahrens wurde die Schuld der drei Parteimitglieder bereits angenommen, in der Vorladung des Parteigerichts war von den Parteigenossen die Rede, „die in dem ehemals jüdischen Geschäft [...] gekauft haben“.<sup>104</sup> Zwar wurde das Verfahren in einem Fall wegen mangelnder Beweise eingestellt,<sup>105</sup> allein der Vorwurf haftete aber auch diesem Beschuldigten weiterhin als Makel an.

Verfehlt wäre allerdings die Annahme, die örtlichen „Volksgenossen“ konnten sich nicht in die vom Ortsgruppenleiter eingeleiteten Vorgänge einschalten, wie der Fall des Parteimitglieds J.P. zeigt. Ihn ließ der Ortsgruppenleiter bei der GeStaPo vorführen, bezeichnete ihn als „Querulant“ und warf ihm vor, sich nicht mit dem NS-Staat abgefunden zu haben, sondern lediglich durch seine „lächerlich geringen Spenden“ sowie „gehässigen Bemerkungen politischer Art“ auffällig geworden zu sein.<sup>106</sup> Dieser spontane Vorgang, der „volksgemeinschaftliche“ Normvorstellungen aufgriff, führte jedoch nicht zu einer langwierigen Haftstrafe für den Beschuldigten, sondern stieß in der Lohmarer Bevölkerung

<sup>101</sup> Reibel, *Fundament* (wie Anm. 11), S. 307.

<sup>102</sup> Stadtarchiv Lohmar, II-448: Schreiben des Amtsbürgermeisters als Ortpolizeibehörde an G.D. v. 29.12.1939.

<sup>103</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 40: Schreiben des Ortsgruppenleiters an das Kreisparteigericht in Troisdorf v. 22.1.1936.

<sup>104</sup> Ebd., Schreiben des Kreisparteigerichts an den Ortsgruppenleiter v. 27.2.1936.

<sup>105</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 26: Schreiben des Kreisparteigerichts an P.K. v. 9.11.1937.

<sup>106</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 45: Schreiben des Amtsbürgermeisters an die GeStaPo-Stelle Köln v. 29.5.1940 (mit handschriftlicher Notiz des Amtsbürgermeisters).

auf Widerstand. So setzte sich ein Nachbar des J. P. für dessen Freilassung ein, indem er einen Rechtsanwalt hinzuzog, eine Unterschriftenaktion initiierte und im Zuge dessen betonte, P. sei „Bejaer [sic] des Soldatentums“, habe sich „stets einwandfrei verhalten“ und „bei Spenden u. s. w. niemals abseits gestanden“.<sup>107</sup> Inwieweit diese Initiative aus den Reihen der Nachbarschaft Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens – P. wurde weniger als drei Wochen nach seiner Festnahme aus der Haft entlassen<sup>108</sup> – nahm, lässt sich nicht rekonstruieren. Der Vorgang belegt jedoch abermals, dass die Herstellung von „Volksgemeinschaft“ am Ort einem dynamischen Aushandlungsprozess folgte, dessen Praktiken auf lokale Beharrungskräfte und Loyalitätsbedingungen stießen – in diesem Fall repräsentiert durch nachbarschaftliche Solidaritätsbeziehungen. Und zugleich prägten die lokalen „Volksgenossen“ diesen Prozess, indem sie selbst in Fällen spontaner Ermächtigung seitens der lokalen NS-Eliten ihre Handlungsspielräume ausloteten und nutzten.

### 3. Fazit: „Volksgemeinschaft“ als Gegenstand sozialer Praktiken

„Volksgemeinschaft“ wurde in dieser lokalhistorischen Studie nicht als materielle Realität des „Dritten Reiches“ verstanden, sondern praxeologisch als Gegenstand strukturierter und strukturierender Praktiken untersucht. Strukturiert waren diese Praktiken insofern, als sie auf Wert- und Normvorstellungen, die an den zeitgenössischen Begriff „Volksgemeinschaft“ geknüpft waren, als Wissensvorrat zugriffen und auf diese Weise die nationalsozialistische Vorstellung einer rassenhomogenen, opferbereiten, willensstarken, leistungsorientierten und in der Person des „Führers“ verkörperten Gemeinschaft von „Volksgenossen“ aktualisierten.

Zugleich wirkten die untersuchten Praktiken strukturierend, reproduzierten sie doch nicht nur das NS-Konzept von „Volksgemeinschaft“, sondern waren in einen dynamischen Prozess der Deutung und Aushandlung von Werten und Normen eingebunden, in dessen Verlauf die lokale „Volksgemeinschaft“ permanent hergestellt und in ihren Grenzen vermessen wurde. Eine zentrale Figur innerhalb dieser Deutungsvorgänge stellte der Ortsgruppenleiter dar, der zum einen als lokale NS-Größe eine herausgehobene Stellung einnahm und die örtlichen „Volksgenossen“ bei Kundgebungen und Feierlichkeiten als staatliche Autorität auf die nationalsozialistische Zielutopie einschwor. Zum anderen nutzte er seinen weitreichenden Einfluss als Amtsbürgermeister und entschied maßgeblich über sozialfürsorgliche

<sup>107</sup> Stadtarchiv Lohmar, A 17: Erklärung des NSV-Amtswarts J. M. bei der Ortspolizeibehörde v. 11.6.1940.

<sup>108</sup> Vgl. Anm. 58.



Zuwendungen und Hilfsleistungen, vermittelte bei Streitigkeiten und fungierte nicht zuletzt als wesentlicher Akteur lokaler Überwachungs- und Exklusionspraktiken. Hierbei handelte er höchst subjektiv, setzte „volksgemeinschaftliche“ Normen häufig um, verwarf sie zuweilen aber ebenso.

Wenn der Ortsgruppenleiter folglich auch eine gewisse Deutungshoheit über „volksgemeinschaftliche“ Normvorstellungen für sich beanspruchen konnte, blieben Partei- und „Volksgenossen“ demgegenüber nicht auf eine passive Rolle beschränkt. Vielmehr verfügten auch sie über Handlungsspielräume und eigneten sich den „volksgemeinschaftlichen“ Wertekanon an, indem sie sich normkonform verhielten, normabweichendes Verhalten zur Anzeige brachten oder zugleich loyal für andere „Volksgenossen“ Partei ergriffen. Die Deutungskämpfe zwischen Ortsgruppenleiter, Partei- und „Volksgenossen“ waren ferner gerahmt durch spezifische lokale Bedingungen, vollzogen sich die untersuchten Praktiken doch unter den Gegebenheiten dörflicher Kleinräumigkeit und katholischer Tradition. Daher waren Aneignung und Aushandlung „volksgemeinschaftlicher“ Werte und Normen im Gebiet der Ortsgruppe Lohmar nicht nur geprägt durch subjektive Urteile der beteiligten Akteure, sondern sie vollzogen sich zugleich in Spannung zu nachbarschaftlicher Loyalität, wirkmächtigen katholischen Normen und lokalen Beharrungskräften, welche die verschiedenen örtlichen Autoritäten verkörperten.

